

# Zweite Phase des Personenfreizügigkeitsabkommens

Für Personen der **15 bisherigen EU-Staaten** (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) **und die 3 EFTA-Staaten** (Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein) sind seit 1. Juni 2004, dem Inkrafttreten der zweiten Phase des Personenfreizügigkeitsabkommens, der Inländervorrang und die arbeitsmarktliche Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen weggefallen. Bis zum 31. März 2007 sind die Bewilligungen für eine Erwerbstätigkeit von mehr als vier Monaten jedoch durch Kontingente beschränkt. Die Kontingente für Daueraufenthalter wurden in der ersten Phase erwartungsgemäss stark beansprucht, die Nachfrage nach Kurzaufenthaltsbewilligungen hat sich dagegen nur unterdurchschnittlich entwickelt.

Neu einreisende EU- oder EFTA-Bürger der bisherigen 15 Staaten müssen nur noch nachweisen, dass sie bei einem Schweizer Arbeitgeber eine Stelle antreten können. Ist eine Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr vorgesehen, erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung, bei einer Beschäftigung von einem Jahr oder mehr wird eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erteilt, sofern die Kontingente noch nicht ausgeschöpft sind.

Für Aufenthalte mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber bis zu drei Monaten benötigen EU-/EFTA-Staatsangehörige (Liste am Ende dieser Info) keine Bewilligung mehr. Allerdings besteht eine **neue, vorgängige Meldepflicht. Meldepflichtig ist der Arbeitgeber.** Die Meldung hat auf einem speziellen, einheitlichen Meldeformular zu erfolgen, über Internet [www.auslaender.ch](http://www.auslaender.ch) oder [www.imes.admin.ch](http://www.imes.admin.ch)

Gesuchsformulare und weitere Hinweise können auch auf der Homepage des Kantons [www.ag.ch/migrationsamt](http://www.ag.ch/migrationsamt) herunter geladen werden.

Auch wenn es seit dem 1. Juni 2004 nicht mehr erforderlich ist, den Nachweis zu erbringen, dass eine offene Arbeitsstelle dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet wurde, lohnt es sich für den Arbeitgeber unter Umständen aber doch, sich an diese Zentren zu wenden. Diese sind oft in der Lage, aus den bei ihnen gemeldeten Stellensuchenden innert wenigen Arbeitstagen geeignete Bewerber bekannt zugeben.

## Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr

Um Erwerbstätige vor Sozial- und Lohndumping durch billige Arbeitskräfte aus dem Ausland zu schützen, werden ab 1. Juni 2004 auf dem Schweizer Arbeitsmarkt flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr eingeführt. Auf jede Erwerbstätigkeit in der Schweiz sollen die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen anwendbar sein. Das Paket umfasst drei Punkte:

- Festlegung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende, die von einem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen einer Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden (Entsendungsgesetz und Entsendungsverordnung).
- Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlohn- und Arbeitszeitbestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen bei wiederholter missbräuchlicher Unterbietung oder zwingende Vorschrift entsprechender Normarbeitsverträge.
- Einrichtung von tripartiten Kommissionen zur Überwachung des Arbeitsmarktes, welche allfällige Sanktionen beantragen können.

Der Bundesrat hat Ende Oktober 2003 die im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr vorgesehene tripartite Kommission des Bundes eingesetzt und deren Mitglieder gewählt. Diese besteht aus je sechs Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitgeberverbände, der Arbeitnehmerverbände sowie des Staates. Inzwischen haben die Kantone ebenfalls tripartite Kommissionen eingesetzt und deren Mitglieder bestimmt. Diese Kommissionen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beobachten, Missbräuche festzustellen und gegebenenfalls den politischen Behörden Massnahmen vorzuschlagen. Die Tripartite Kommission des Bundes übernimmt zudem die Rolle der Koordination.

**Die neuen Regeln gelten jedoch noch nicht für die Angehörigen der 10 neuen EU-Mitgliedstaaten** (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta und (griechisch) Zypern, die per 1. Mai 2004 im Rahmen der EU-Osterweiterung beigetreten sind. Sechs der insgesamt sieben Abkommen mit der EU/EFTA werden automatisch angepasst. Beim Abkommen über die Personenfreizügigkeit sind jedoch Vertragsanpassungen nötig. Die Verhandlungen wurden am 19. Mai 2004 abgeschlossen. Dabei strebt die Schweiz angemessene Übergangsregelungen für die zehn neuen EU-Mitgliedländer an. Die Ausdehnung des Abkommens erfolgt dann nach Abschluss der Verhandlungen durch einen referendumsfähigen Parlamentsbeschluss. Mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls ist erst nach Mitte 2005 zu rechnen.

Einstweilen bedeutet das, dass für die Angehörigen dieser Staaten weiterhin Arbeitsbewilligungen eingeholt werden müssen. Sie gelten nach wie vor als Drittstaatsangehörige und sind der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) unterstellt. Somit gelten auch der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen weiterhin. Bewilligungen für Angehörige der 10 neuen EU-Mitgliedstaaten werden demnach nur erteilt, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt und in den bisherigen 15 EU- und 3 EFTA-Staaten kein geeigneter Bewerber für die offene Stelle gefunden werden konnte. Gesuche für solche Arbeitsbewilligungen müssen wie bis anhin an das zuständige Amt, Migrationsamt Kanton Aargau, gerichtet werden.

#### **15 bisherigen EU-Staaten:**

**Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien**

#### **3 EFTA-Staaten**

**Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein**

#### **10 neuen EU-Mitgliedstaaten**

**Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta und (griechisch) Zypern**

### **Auskunftsstellen beim Migrationsamt Kanton Aargau**

Migrationsamt Kanton Aargau (MKA), Bahnhofstrasse 86, 5001 Aarau, Tel. 062 835 18 60  
[www.ag.ch/migrationsamt](http://www.ag.ch/migrationsamt) → Link zu andern Stellen

Auskunftsstelle Erwerbstätige und Freier Personenverkehr sowie Fragen zu Dienstleistungserbringern und Selbständigen im Kanton Aargau: Teamleiterin: Frau Sonja Richner

Nicht-Erwerbstätige / Familiennachzug, Zuzüge, Visa, usw.  
Teamleiter: Herren Walter Bertschi und Stefan Kraushaar

Sektionsleiter Sektion Einreise und Arbeit:  
Herr Martin Saxer E-Mail: [migrationsamt@ag.ch](mailto:migrationsamt@ag.ch)